Statut und Ordnungen

des

Deutschen Anglerverbandes

Statut des Deutschen Anglerverbandes

§ 1

Der Deutsche Anglerverband, im nachfolgenden DAV genannt, ist die Organisation zur Entwicklung des Angelsportes in der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist ein organischer Bestandteil des Deutschen Turn- und Sportbundes und arbeitet nach den Grundsätzen und Beschlüssen des DTSB.

8 2

Grundsätze und Ziele

a) Der Deutsche Anglerverband nimmt aktiv am Aufbau des Sozialismus teil und hat die Aufgabe, den Angelsport zu entwickeln. Das bedeutet, breitesten Schichten der werktätigen Bevölkerung Erholung und Entspannung zu geben und damit entscheidend zur Hebung der Volksgesundheit beizutragen.

b) Unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei tritt der DAV für die Festigung und Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht ein.

Er erzieht seine Mitglieder zur Liebe und Treue zur Arbeiter-und-Bauern-Macht und zur Bereitschaft, die sozialistischen Errungenschaften unseres Vaterlandes zu verteidigen. Der DAV kämpft unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit allen Patrioten in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland für die Wiedervereinigung Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage, gegen die Todfeinde des deutschen Volkes, den Imperialismus und Militarismus.

Der DAV unterstützt die demokratischen und patriotischen Kräfte im westdeutschen Sport, die einen mutigen Kampf gegen den Mißbrauch des Sportee in Westdeutschland durch die Imperialisten und Militaristen führen. Er pflegt und fördert die Verständigung und freundschaftlichen Beziehungen der Sportler ganz Deutschlands.

Der DAV erzieht seine Mitglieder zu sozialistischem Denken und Handeln und bekämpft entschieden alle Formen der reaktionären bürgerlichen Ideologie, wie das Nur-Sportlertum und die "politische" Neutralität des Sportes.

Der DAV pflegt und fördert die revolutionären Traditionen der Arbeitersportbewegung.

Der DAV tritt für die Festigung des Friedens und der Völkerfreundschaft ein, fördert die sportlichen und freundschaftlichen Beziehungen sowie die Zusammenarbeit mit allen friedliebenden Sportanglern der Welt und pflegt die unverbrüchliche Freundschaft zur Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern.

c) Der DAV geht von der Tatsache aus, daß die ökonomischen Grundlagen zur Ausübung der Macht des arbeitenden Volkes die volkseigenen Betriebe in der Industrie und in der Landwirtschaft sind. Deshalb bilden die sozialistischen Betriebe in Stadt und Land mit ihren Betriebsgruppen die feste Grundlage für seine Tätigkeit.

- d) Die Werbung neuer Mitglieder besonders Jugendlicher und Frauen – ist eine besondere Verpflichtung der Grundorganisationen des DAV.
- e) Unterstützung der Organe der staatlichen Verwaltung bei der Fischereiaufsicht, Durchführung freiwilliger Arbeitseinsätze bei der Melioration und Entlandung von Gewässern sowie bei der Bekämpfung von Hochwassergefahr, Mitarbeit bei der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.
- f) Durchführung von Deutschen Meisterschaften in der DDR in allen Disziplinen des Angelsportes und Führung von offiziellen Bestenlisten.
- g) Ausgabe von Angelkarten an die Mitglieder des DAV, Schaffung von Sportmöglichkeiten auch durch Anpachtung von Gewässern und Anleitung bei der Hege und Pflege von Gewässern.
- h) Bei der Lösung dieser bedeutenden Aufgaben arbeitet der DAV mit den Massenorganisationen der Arbeiterklasse, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" eng zusammen.

Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

8 3

Mitglied des DAV sind alle in den Grundeinheiten des DAV organisierten Angelsportler.

\$ 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach einem schriftlichen Antrag (Formblatt) bei der Grundorganisation des DAV. Jedes neue Mitglied erwirbt die Mitgliedsrechte nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand der Grundorganisation. Die Mitgliedschaft kann nur für eine Orts- oder Betriebsgruppe beantragt werden.

§ 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Mitgliederversammlungen seiner Gruppe zu besuchen, die Beiträge pünktlich zu bezahlen und aktiv an der Lösung der Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten:
- b) den beauftragten Funktionären des DAV zur Durchführung ihrer Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihnen das Betreten von Anglerkolonien, Anglerheimen und Angleranlagen zu gestatten;
- c) das Statut des DAV anzuerkennen und in seinem Sinne zu wirken.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) im DAV und seinen Gliederungen sowie in der Presse an der Erörterung der gesellschaftspolitischen, fachlichen und organisatorischen Fragen des DAV teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten;
- b) seine Meinung zu äußern und Kritik an der Tätigkeit der Mitglieder und Funktionäre zu üben;
- c) zu wählen und gewählt zu werden;
- d) bei allen Leitungen und Organen des DAV begründete Anträge über die Orts- und Betriebsgruppen einzubringen;
- e) alle Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und das Verbandsabzeichen zu tragen;
- f) seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in der Organisation zu seinem Verhalten und zu seiner Tätig-

keit Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefaßt werden.

Die nachgeordneten Leitungen sind berechtigt, zur Lösung der Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten Leitungen für ihren jeweiligen Bereich eigene Beschlüsse zu fassen und Maßnahmen einzuleiten.

\$ 7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Streichung bei Beitragsrückständen.
- c) den Tod,
- d) den Ausschluß.

8 8

Der Ausschluß erfolgt:

- a) wenn sich das Mitglied Handlungen zuschulden kommen läßt, die gegen unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat oder dessen Organe gerichtet sind;
- b) bei groben Verstößen gegen das Statut oder die Richtlinien des DAV. Das Verfahren regelt die Rechtsordnung.

Organe und Leitungen

§ 9

Der Organisationsaufbau des DAV beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. Das besagt:

- a) daß die Leitungen des Verbandes von unten nach oben gewählt werden;
- b) daß die gewählten Leitungen des Verbandes zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet sind;

c) daß alle Beschlüsse der höheren Leitungen für die nachfolgenden Leitungen verbindlich sind, und daß sich die Minderheit der Mehrheit unterordnet.

§ 10

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Jahreshauptversammlungen der Orts- und Betriebsgruppen;
- b) die Kreisdelegiertenkonferenzen;
- c) die Bezirksdelegiertenkonferenzen;
- d) der Verbandstag.

Zur Führung der Geschäfte und Erledigung aller anfallenden Aufgaben in der Zeit zwischen den Tagungen der Organe werden folgende Leitungen gewählt:

- a) Vorstände der Ortsgruppen und Betriebsgruppen;
- b) Kreisfachausschüsse;
- c) Bezirksfachausschüsse;
- d) das Präsidium.

Die leitenden Organe bilden zur Verbesserung der Arbeit und zur breiteren Heranziehung der Mitglieder an die Leitungstätigkeit des Verbandes Kommissionen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlungen der Orts- und Betriebsgruppen finden jährlich statt und sind mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf diesen Tagungen sind die Delegierten für die Kreisdelegiertenkonferenzen zu wählen. Zu allen Hauptversammlungen hat der Kreisfachausschuß einen Vertreter zu entsenden.

§ 12

Kreisdelegiertenkonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Zu dieser Konferenz hat der Bezirksfachausschuß einen Vertreter zu entsenden.

\$ 13

Zur Bezirksdelegiertenkonferenz, die mindestens alle vier Jahre stattfindet, werden die auf der Kreisdelegiertenkonfernz gewählten Delegierten eingeladen.

§ 14

Die Delegierten für den Verbandstag werden auf den Delegiertenkonferenzen der Bezirke gewählt. Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt.

§ 15

Außerordentliche Tagungen können von allen Leitungen einberufen werden; sie müssen einberufen werden, wenn 51 Prozent der Mitglieder bzw. der Delegierten sie fordern.

§ 16

Die Delegierten werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl der Delegierten wird in einer Wahlordnung festgelegt.

§ 17

Die ordnungsgemäß einberufenen Tagungen (unter 11 bis 15) sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig. Sie entscheiden in allen Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18

Die unter §§ 11 bis 15 aufgeführten Tagungen für die abgelaufene Wahlperiode sind zuständig für:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
- b) Bericht der Revisionskommission;
- c) Entlastung der Leitungen:
- d) Neuwahl der Leitungen;
- e) Wahl der Revisionskommission:
- f) Beschlußfassung über die Arbeitsentschließung und die eingereichten Anträge.

§ 19

Auf allen Versammlungen und Tagungen sind Protokolle zu führen, die von den Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichnet werden müssen.

§ 20

Die Leitungen bestehen aus mindestens

- a) acht Mitgliedern in den Orts- und Betriebsgruppen und werden von der Hauptversammlung gewählt;
- b) zehn Mitgliedern in den Kreisen und Bezirken und werden in den jeweiligen Delegiertenkonferenzen gewählt.

Der Verband wird von einem Präsidium geleitet.

Das Präsidium führt die Geschäfte des DAV zwischen den Verbandstagen und ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die im Interesse des Verbandes erforderlich sind.

Rechtsgeschäfte für den Verband können nur der Präsident bzw. ein Vizepräsident gemeinsam mit dem Generalsekretär abschließen.

Das Präsidium kann seine Befugnisse auf die Bezirksfachausschüsse übertragen. Die KFA werden beauftragt, Rechtsgeschäfte zur Bestätigung durch die BFA vorzubereiten

Das Präsidium ist dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.

Für die organisatorischen Arbeiten unterhält der Verband ein Generalsekretariat und beschäftigt bei den Bezirksfachausschüssen hauptamtliche Mitarbeiter.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter des DAV sind Angestellte des DTSB.

Die Aufgabe der Bezirksfachausschüsse ist es, auf der Grundlage der vom DTSB, dem Verbandstag des DAV und dem Präsidium gefaßten Beschlüsse, die in ihrem Bereich tätigen Kreisfachausschüsse anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 21

Alle Funktionäre und Delegierten üben ihre Funktion für die Dauer der Wahlperiode aus.

Finanzen des Verbandes

§ 22

Der DAV finanziert sich aus:

- a) Beiträgen und Umlagen;
- b) Angelkartengebühren;
- c) Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

§ 23

Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt. Diese wird auf dem Verbandstag beschlossen.

\$ 24

Die Leitungen der Organe können Umlagen erheben. Diese sind zweckgebunden und bedürfen der Genehmigung durch die übergeordnete Leitung.

§ 25

Die Finanzen des Deutschen Anglerverbandes werden durch das Präsidium verwaltet.

Die Verteilung der Einnahmen erfolgt nach gesonderten Richtlinien, die vom Präsidium des DAV erlassen werden.

Revision

§ 26

 a) Die Revisionskommissionen sind die Kontrollorgane der Mitglieder und werden von den Delegierten in dem jeweiligen Bereich gewählt;

- b) die Tätigkeit der Revisionskommissionen besteht in der Kontrolle der Einhaltung des Statutes und der Durchführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen, Delegiertenkonferenzen und des Verbandstages in finanzwirtschaftlichen und organisatorisch-technischen Fragen sowie in der technisch-organisatorischen Durchführung aller gefaßten Beschlüsse der jeweiligen Leitungen und des Präsidiums;
- c) Stärke der Revisionskommissionen:

Zentrale Revisionskommission 15 Mitglieder; Revisionskommissionen in den BFA 7-11 Mitglieder; Revisionskommissionen in den KFA 5-7 Mitglieder; Revisionskommissionen in den Grundorganisationen 3-7 Mitglieder;

d) Die Arbeit der Revisionskommissionen regelt sich nach den vom Präsidium beschlossenen Richtlinien.

§ 27

Eine Auflösung des Deutschen Anglerverbandes kann nur auf dem Verbandstag mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Delegierten beschlossen werden,

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens bei Auflösung beschließt der Verbandstag

\$ 28

Das Statut wird ergänzt durch folgende Ordnungen:

- 1. Beitragsordnung und Finanzrichtlinien,
- 2. Wahlordnung,
- 3. Gewässerordnung,
- 4. Rechtsordnung,
- 5. Wettkampfbestimmungen,
- 6. Richtlinien für die Arbeit mit der Jugend,
- Richtlinien für die Arbeit der Revisionskommissionen.

\$ 29

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30

Das amtliche Organ des Deutschen Anglerverbandes ist die Fachzeitschrift "Deutscher Angelsport".

§ 31

Änderungen des Statuts können nur auf dem Verbandstag beschlossen werden.

Schlußbestimmung

§ 32

Dieses Statut wurde auf dem Verbandstag am 1. November 1959 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Deutscher Anglerverband Präsidium

H. Stein, Präsident A. Krauspe,

Generalsekretär

Beitragsordnung des Deutschen Anglerverbandes

Zur politischen und organisatorischen Festigung des Deutschen Anglerverbandes und zur Verwirklichung der Grundsätze im DAV, wie sie das Statut aufweist, wird ab 1. Januar 1960 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

1. Beitragssätze

Gruppe I: Kinder und Schüler der polytechnischen Oberschule und der erweiterten polytechnischen Oberschule . . . monatlich 0,20 DM

Gruppe II: Lehrlinge, Schüler (die nicht unter Gruppe I fallen). Studenten,
Rentner und Hausfrauen ohne eigenes Einkommen monatlich 0.50 DM

Gruppe III: Alle übrigen Mitglieder

monatlich 1,00 DM

Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages genießt jedes Mitglied Versicherungsschutz bei Sportunfällen im Rahmen des vom Präsidium des DAV mit der Deutschen Versicherungsanstalt abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Der Beitrag ist eine Bringeschuld und ist ohne besondere Aufforderung an den Kassierer der Orts- oder Betriebsgruppe zu entrichten.

Von dem Beitragsaufkommen sind von den Grundorganisationen 50 Prozent an den Verband abzuführen, der die Verwendung der aufkommenden Finanzmittel entsprechend der vom Präsidium bestätigten Finanzpläne vornimmt. Das Präsidium hat aus diesen Beiträgen die Verpflichtung für den Versicherungsschutz der Mitglieder gegenüber der Deutschen Versicherungsanstalt zu erfüllen.

2. Aufnahmegebühren

Mit dem Antrag auf Neuaufnahme als Mitglied des DAV sind nachstehende Aufnahmegebühren, die bei den Grundorganisationen verbleiben, zu entrichten:

- a) für Kinder und Schüler der polytechnischen Oberschule und der erweiterten polytechnischen Oberschule 0,50 DM
- b) für alle übrigen Mitglieder 1,00 DM

Die festgelegten Beiträge und Aufnahmegebühren sind von den Mitgliedern zu entrichten und dürfen nicht von den Grundorganisationen für das Mitglied getragen werden. Die Ausstellungsgebühr für Duplikat-Mitgliedsbücher beträgt 2,— DM und verbleibt bei der Grundorganisation. Bei Ummeldungen sind keine besonderen Gebühren zu zahlen.

3. Aufbaumarken

Neben den festgelegten Mitgliedsbeiträgen wird die auf dem II. Verbandstag beschlossene Aufbaumarke (vormals Sondermarke) in Höhe von 0,20, 0,50 und 1,—DM beibehalten. Mindestens ein Monatsbeitrag ist von jedem Mitglied zu zahlen.

Von dem Ertrag dieser Aufbaumarken verbleiben 50 Prozent beim Bezirksfachausschuß, 50 Prozent sind an das Präsidium für zentrale Aufgaben abzuführen. Der Ertrag der Aufbaumarke ist zweckgebunden. Zu zwei Dritteln soll er Verwendung für Bauten und Heime und zu einem Drittel für die Jugend- und Sportarbeit finden.

Die Verwendung der Mittel für Baumaßnahmen der Bezirke kann nur erfolgen, wenn für den Bau die Zustimmung der ZFK Bauten und Heime und der Beschluß des Bezirksfachausschusses vorliegen.

4. Angelberechtigungssätze

- a) Vollzahler sind alle Mitglieder der Beitragsgruppe III,
- b) Halbzahler sind alle Mitglieder der Beitragsgruppen I und II,
- c) freie Angelberechtigung ist den Mitgliedern der Beitragsgruppe I auf den vom BFA, den R\u00e4ten der Bezirke und Kreise und nach besonderen \u00f6rtlichen Regelungen freigegebenen Gew\u00e4ssern zu erteilen.

Die Verwendung der Gelder der Angelberechtigungen hat nach folgender Richtlinie zu erfolgen:

- 75 Prozent für Fischbesatz bzw. Pachten und Meliorationsarbeiten,
- 10 Prozent für Verwaltungskosten auf dem Gebiet der Gewässerfragen und Fischereiaufsicht,
- 15 Prozent Abführung an das Präsidium.

Die an das Präsidium abzuführenden 15 Prozent sind für die zentralen Aufgaben auf dem Gebiet der Gewässerwirtschaft und Qualifizierung der Kader und deren Einsatz zu verwenden.

Deutscher Anglerverband Präsidium

Gewässerordnung des Deutschen Anglerverbandes

Die Gewässer sind Bestandteil der Deutschen Demokratischen Republik und gehören dem Volke, Ihre Erhaltung ist eine Lebensnotwendigkeit, ihre Hege und Pflege die Basis der Fischerei und des Angelsportes. In der DDR genießt der Angler durch die Bildung des Deutschen Anglerverbandes und durch Verordnungen besondere Rechte; ihm ist dazu Volkseigentum in weitem Umfange zur Nutzung und Ausübung seines Sportes überlassen.

Der Deutsche Anglerverband als eine Organisation der sozialistischen Sportbewegung ist Träger der Verantwortung; seine Mitglieder verkörpern das Ansehen und die sportliche Entwicklung des Verbandes. Die nachstehende Gewässerordnung soll der fachlichen und sportlichen Entwicklung dienen, die Grundlage für die Ordnung an den Gewässern sein und ihre Hege und Pflege sichern. Sie gilt als Bestandteil unseres Statuts und ist damit für alle Mitglieder bindend und rechtskräftig.

I. Bestimmungen zur Ausübung des Angelsportes

§ 1

Zum Erwerb der Angelberechtigung für Friedfische ist jedes Mitglied des DAV berechtigt.

Die Erweiterung der Angelberechtigung auf Raubfische bedarf einer dazu notwendigen Qualifikation nach folgenden Gesichtspunkten:

- Nachweis der weidgerechten Führung der Spinnoder Flug- oder Köderfischangel.
 - Die Entscheidung über die Wahl einer oder mehrerer der vorstehenden Angelmethoden trifft das Mitglied selbst.
- Kenntnis aller Fischarten, die mit den genannten Geräten gefangen werden, sowie ihre Fang- und Schonbestimmungen.

\$ 2

Zur Ausübung des Angelsportes hat das Mitglied neben dem Deutschen Personalausweis folgende Unterlagen bei sich zu führen:

a) gültigen Mitgliedsausweis,

- b) eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Angelberechtigung,
- c) ein vorschriftsmäßig geführtes Fangbuch.

Gastanglern (nicht im DAV organisierte Urlauber in Erholungs- und Urlauberheimen) ist das Angeln mit einer Friedfischangel auf den von den Bezirksfachausschüssen festgelegten Gewässerstrecken gestattet. Diese Festlegung trifft nicht für Salmonidengewässer zu.

Die Gastangler haben neben dem Personalausweis die gültige Gastangelberechtigung mitzuführen.

II. Verhalten am Wasser

\$ 3

Am Wasser sind alle Mitglieder in der Ausübung ihres Sportes gleichberechtigt. Sie achten auf sportliches Benehmen und Disziplin am Wasser, sind gegenseitig hilfsbereit und verpflichtet, das Niveau des Angelsportes durch fachliche und gesellschaftliche Weiterbildung zu heben

Der Angelsport ist so auszuüben, daß andere Sportfreunde oder Passanten weder belästigt noch gefährdet werden, besonders beim Angeln von Stegen, öffentlichen Wegen und ähnlich gearteten Angelplätzen.

Dem Angler steht kein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz zu; der Zuerstgekommene hat das Vorrecht.

§ 4

Der Angelsport darf nur im Rahmen der in der Angelberechtigung festgelegten Bedingungen, der gesetzlichen Bestimmungen und mit den vermerkten Geräten erfolgen.

Jedes Gerät darf nur mit einem Angelhaken versehen werden. Spinngeräte sind davon ausgenommen. (Zwillinge und Drillinge zählen als ein Haken.)

Angeln auf Friedfische ist grundsätzlich nur mit einschenkligen Haken gestattet.

8 5

Beim Angeln mit lebenden Ködern ist jede bewußte Tierquälerei zu vermeiden Gefangene Fische sind sachgemäß zu hältern oder nach Betäubung zu töten. Köderfische dürfen nur für den eigenen Bedarf gefangen werden, ein Verkauf oder Handel damit ist nicht gestattet. In Gewässern des DAV ist der Fang von Köderfischen mit einer Köderfischsenke, größte Abmessung 1,2×1.2 m. nach Zustimmung des KFA gestattet. In bewirtschafteten oder beruflich genutzten Gewässern ist der Gebrauch einer Senke von der Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten abhängig.

Als Köder dürfen nicht verwendet werden:

- 1. Aale
- 2. Äschen
- 3. Barben
- 4. Forellen
- 5. Hechte
- 6. Karpfen
- 7. Saiblinge
- 8. Schleien
- 9. Zander
- 10. Neunaugen
- 11. Edelkrebse
- 12. Galizische Krebse

sowie alle unter Naturschutz stehenden Tierarten.

8 6

Als Angelzeit gilt die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Außerhab dieser Zeit darf nur auf Aal geangelt werden. Die Genehmigung hierzu kann der Kreisfachausschuß mit Zustimmung des Bezirksfachausschusses einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung des § 4 dieser Gewässerordnung erteilen. Sie erstreckt sich auf Angelgewässer des Deutschen Anglerverbandes und auf alle anderen Gewässer, in denen der DAV zur Ausübung des Angelsportes berechtigt und die Nachtangelei zugelassen ist.

\$ 7

Die Bezirksfachausschüsse sind verpflichtet, für ihren Bereich Fangbegrenzungen nach Art und Stückzahl zu erlassen.

Das Mitglied darf gefangene Fische nur für seinen eigenen Bedarf verwenden. Gefangene Fische dürfen nicht als Futter für Haustiere verwendet werden, Jeder Verkauf oder Tausch von Fischen ist verboten.

III. Betretungsrechte

§ 8

Dem Angler steht ein Uferbetretungsrecht von 1 m Breite vom jeweiligen Wasserstand am ganzen Ufer zu, soweit es sich nicht um privates oder eingefriedetes Gelände handelt (§ 10 Abs. 2 Verordnung v. 14. Oktober 1954).

§ 9

Das Betreten der Feldmarken und Fluren, Koppeln, Weideflächen und Wiesen, ebenso der Naturschutzgebiete usw. darf nur auf den vorhandenen Wegen und soweit erfolgen, als es zur Erreichung des Angelplatzes erforderlich ist. Das Betreten spezieller Wasserbauten ist nur zulässig, wenn die Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Die natürlichen wie die befestigten Ufer sind schonend zu behandeln und stets sauber zu halten.

§ 10

Die Rechte der Uferanlieger und Pächter von Gras- und Schilfnutzungen sind zu respektieren, andernfalls Schadenersatzpflicht des Schuldigen besteht und Bestrafung erfolgen kann.

IV. Gewässeraufsicht und Gewässerschutz

§ 11

Jedes Mitglied ist zur Kontrolle am Gewässer verpflichtet. Es hat jede Person, die gegen das Fischereigesetz, Wassergesetz und Naturgesetz verstößt, vom Wasser zu verweisen und diese den zuständigen Behörden zu melden. Verstöße gegen diese Gesetze durch Mitglieder des DAV gelten als Verstoß gegen das Statut.

§ 12

Den Anweisungen der Aufsichts- und Kontrollorgane der staatlichen Organe und des DAV ist unbedingt Folge zu leisten. Nach Aufforderung oder im Notfalle sowie bei drohender Gefähr ist ihnen unverzüglich Schutz und Hilfe zu gewähren.

§ 13

Das Abschneiden und Entfernen von Ufersträuchern, Bäumen und Pflanzen sowie die Beseitigung von Schi¹f oder Rohrgürteln bedarf der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden, Eigentümer oder Pächter. Bei Abbrennen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes und Brandschutzes zu beachten.

§ 14

In Produktionsgewässern hat der Fischer das Vorrecht vor dem Angler. Seine Fischereigeräte (Netze, Reusen, Schnüre usw.) dürfen weder angehoben, entfernt, noch in ihrer Lage verändert werden. Von diesen Geräten ist ein Abstand von mindestens 50 m zu halten.

§ 15

Jede willkürliche Veränderung der Gewässer und des gesamten Uferbereichs einschließlich der Überschwemmungsgebiete, Dämme, Deich- und Stauanlagen ist dem Angler verboten (z. B. Graben von Löchern, Anstauen des Wasserspiegels, Entfernen von Uferbefestigungen,